

98.077

**Botschaft
für einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen
im Bereich der Umsatzabgabe**

vom 14. Dezember 1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit der vorliegenden Botschaft den Entwurf für einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe mit dem Antrag auf Zustimmung.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

14. Dezember 1998

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Cotti
Der Bundeskanzler: Couchepin

Übersicht

Im Sommer 1997 verlangten die schweizerischen Banken und die Schweizer Börse (hienach SWX) die Abschaffung der Umsatzabgabe.

Nach verschiedenen Gesprächen mit den Banken und der SWX setzte der Chef des Eidgenössischen Finanzdepartementes im April 1998 eine gemischte Arbeitsgruppe ein. Die Arbeitsgruppe erhielt den Auftrag, aufzuzeigen, inwiefern sich die Situation seit der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Revision des Stempelgesetzes verändert hat. Gleichzeitig hatte die Arbeitsgruppe zu evaluieren, welche Geschäfte ins Ausland abwandern könnten. Sie hatte insbesondere zu prüfen, wo und weshalb auf Grund des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel und der darin vorgesehenen Remote membership ein Handlungsbedarf besteht.

Die erwähnte Arbeitsgruppe ist zum Schluss gelangt, dass tatsächlich eine Gefährdung des Finanzplatzes Schweiz einzutreten droht, wenn im Bereich der börsenrechtlichen Neuerung, auch ausländische Mitglieder an schweizerischen Börsen zuzulassen, nichts unternommen wird. Denn es ist auch für schweizerische Banken durchaus denkbar, dass sie künftig ihre Geschäfte über ausländische Tochtergesellschaften – auf ausländischen Börsen – abwickeln oder gar diese Tochtergesellschaften selber als Remote members an der SWX tätig werden lassen. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe geht dahin, hier Chancengleichheit zwischen ausländischen und inländischen Mitgliedern der SWX zu schaffen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll dafür gesorgt werden, dass die ausländischen Mitglieder der SWX steuerlich gleich behandelt werden wie die inländischen Mitglieder der SWX.

Der Handel mit Euroobligationen befindet sich heute im Ausland, obschon die schweizerischen Banken durchaus in der Lage wären, diesen Handel über die Schweiz abzuwickeln. Um diese Geschäfte in die Schweiz zu holen, soll die Umsatzabgabe in diesem Bereich abgeschafft werden, soweit sie auf ausländische Kunden entfällt.

Schliesslich zeigt sich auch, dass die Abwicklung von Optionsgeschäften über die neue, in Deutschland domizilierte Börse Eurex ohne Änderung der gesetzlichen Grundlagen dazu führen würde, dass auf derselben Titellieferung nicht nur maximal eine, sondern zwei ganze Umsatzabgaben anfielen. Mit dieser Vorlage soll eine solche Doppelbesteuerung verhindert werden.

Die mit der Vorlage verbundenen Ausfälle machen rund 20 Millionen Franken aus. Sie halten sich im Streubereich der heutigen Erträge der Umsatzabgabe.

Botschaft

1 Allgemeiner Teil

11 Charakteristik der Umsatzabgabe

Die Umsatzabgabe gehört zu den seit 1918 erhobenen Stempelabgaben. Die Abgabe erfasst Kauf und Verkauf von Wertschriften und wird auf dem Kaufpreis zu den folgenden Sätzen erhoben:

- 1,5 Promille beim Handel mit inländischen Titeln,
- 3 Promille beim Handel mit ausländischen Titeln.

Die vom Bund erhobene Umsatzabgabe hat in den letzten Jahren die folgenden Erträge abgeworfen:

	1995	1996	1997
	(Mio. Fr.)	(Mio. Fr.)	(Mio. Fr.)
- Inländische Wertpapiere	255	321	462
- Ausländische Wertpapiere	576	690	1018
Total	831	1011	1480

Die Börsenentwicklung hat dem Bund damit zu Einnahmen verholfen, die in den Jahren 1996 und 1997 über den Budgetzahlen lagen. Der Ertrag des Jahres 1998 dürfte bei 2 Milliarden Franken liegen.

Die Umsatzabgabe knüpft eng an das Wertschriftengeschäft an. Als Rechtsverkehrssteuer erfasst die Abgabe nicht bloss den börslichen, sondern auch den ausserbörslichen Wertschriftenhandel. Es spielt somit keine Rolle, ob ein Geschäft an einer Börse oder ausserhalb einer solchen abgeschlossen wird und ob es terminiert oder sofort zu realisieren ist. Die Börse selber ist nicht abgabepflichtig. Neben den dem Bankengesetz unterstellten Banken gelten als zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtete Effektenhändler:

- alle natürlichen und juristischen Personen, die sich im Wertschriftengeschäft als professionelle Händler oder – als Anlageberater oder Vermögensverwalter – als professionelle Vermittler betätigen,
- die Fondsleitungen von Anlagefonds sowie
- alle im Inland ansässigen Gesellschaften und Genossenschaften, welche in ihrer Bilanz für mehr als 10 Millionen Franken Wertschriften und Beteiligungen ausweisen.

Von der Abgabe ausgenommen sind insbesondere

- das Emissionsgeschäft,
- der Handel mit Bezugsrechten und Optionen,
- der Handel mit Geldmarktpapieren sowie
- das sog. Ausland/Ausland-Geschäft mit ausländischen Obligationen (d.h. die Vermittlung des Kaufs bzw. Verkaufs von ausländischen Obligationen zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien).

Mit der Gesetzesrevision vom 4. Oktober 1991 ist ferner die Befreiung der Handelsbestände der professionellen Händler eingeführt worden. Eine weitere Ent-

lastung betrifft die Geschäfte mit ausländischen Banken und mit ausländischen Börsenagenten (vgl. Ziff. 12 hienach).

12 Rückblick auf die Stempelrevision vom 4. Oktober 1991

Die Revision des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1973 über die Stempelabgaben (StG) bildete Bestandteil der am 5. Juni 1989 verabschiedeten Botschaft des Bundesrates zur Neuordnung der Bundesfinanzen (BBI 1989 III 1). Die Vorlage des Bundesrates bezweckte vor allem, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Banken und Finanzgesellschaften durch gezielte Entlastungen im Bereich der Umsatzabgabe zu verbessern. Die entsprechende, im Dezember 1990 verabschiedete Änderung des StG konnte jedoch nicht in Kraft treten, weil sie mit der am 2. Juni 1991 verworfenen Finanzordnung verknüpft war.

Im Herbst 1991 nahm eine Kommission des Nationalrates in einer parlamentarischen Initiative die 1990 beschlossene Änderung wieder auf. Die neue Vorlage wurde von den eidgenössischen Räten sehr speditiv behandelt und am 4. Oktober 1991 förmlich verabschiedet. Die Gesetzesänderung ist (nach der Ablehnung des von der SP ergriffenen Referendums) am 1. April 1993 in Kraft getreten.

Das Konzept, das der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Teilrevision des StG zu Grunde liegt, lässt sich wie folgt darstellen:

- a. Entlastungen bei der Emissionsabgabe
 - Aufhebung der Emissionsabgabe (von 0,9%) auf Anteilen an inländischen Anlagefonds,
 - Aufhebung der Emissionsabgabe (von 1%) auf Umstrukturierungen (Fusionen, fusionsähnliche Zusammenschlüsse, Aufspaltungen und Umwandlungen),
 - Aufhebung der Emissionsabgabe (von 1,5%) auf Sitzverlegungen.
- b. Entlastungen bei der Umsatzabgabe
 - Befreiung der Handelsbestände der professionellen Händler von der Umsatzabgabe. Nach der bis 1993 geltenden Ordnung musste jeder Effektenhändler sowohl beim Kauf als auch beim Verkauf von Titeln für sich je eine halbe Umsatzabgabe entrichten, wenn er die von ihm erworbenen Titel nicht am gleichen Tag weiterveräussern konnte. Diese Ordnung erschwerte den als «Market-Maker» tätigen Effektenhändlern die Bildung der für ihre Handelstätigkeit benötigten Eigenbestände. Der revidierte Artikel 14 Absatz 3 StG befreit den gewerbsmässigen Effektenhändler daher von dem auf ihn entfallenden Teil der Abgaben, wenn er im Rahmen seiner Handelstätigkeit Titel veräussert oder erwirbt.
 - Aufhebung der Umsatzabgabe auf der Ausgabe von Euroobligationen (d. h. von Obligationen ausländischer Schuldner in fremder Währung) sowie von Beteiligungsrechten an ausländischen Gesellschaften. Die Befreiung des Emissionsgeschäftes ist mit Verordnung des Bundesrates vom 15. März 1993 auch auf die Emission von Schweizerfranken-Anleihen ausländischer Schuldner ausgedehnt worden.
 - Abschaffung der Umsatzabgabe auf dem Handel mit in- und ausländischen Geldmarktpapieren,
 - Befreiung des Ausland/Ausland-Geschäfts mit ausländischen Obligationen. Als Ausland/Ausland-Geschäft gilt die Vermittlung des Kaufs bzw.

Verkaufs von ausländischen Wertpapieren zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien. Die Erhebung der Umsatzabgabe auf den Ausland/Ausland-Geschäften wurde bei der Gesamtrevision des StG im Jahre 1973 eingeführt, um die aus der Abschaffung verschiedener Abgaben resultierenden Ausfälle aufzufangen. Aus haushaltpolitischen Gründen schlug der Bundesrat im Juni 1989 vor, die Abgabe nur insoweit abzuschaffen, als sie den Handel mit Obligationen erfasst, da hier die Margen besonders eng sind. Die eidgenössischen Räte haben die Abgabe auf den erwähnten Geschäften nur insoweit aufgehoben, als sie den Handel mit ausländischen Obligationen erfasst (Art. 14 Abs. 1 Bst. h StG).

- Befreiung der mit ausländischen Banken oder mit ausländischen Börsenagenten getätigten Geschäfte mit ausländischen Wertschriften.
- c. Kompensationen bei der Emissionsabgabe
 - Einführung einer Abgabe von 1,2 Promille pro Laufzeitjahr auf inländischen Anleiheobligationen,
 - Einführung einer Abgabe von 0,6 Promille pro Laufzeitjahr auf inländischen Kassenobligationen,
 - Einführung einer pro rata temporis berechneten Abgabe von 0,6 Promille auf inländischen Geldmarktpapieren.
- d. Kompensationen bei der Umsatzabgabe
Neudefinition des Begriffs der «übrigen» Effekthändler. Als abgabepflichtige Effekthändler gelten seit der Revision von 1991 alle Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, deren Aktiven nach Massgabe der letzten Bilanz zu mehr als 10 Millionen Franken aus Wertschriften bestehen (Art. 13 Abs. 3 Bst. d StG).

Mit Bezug auf die Umsatzabgabe hat die Teilrevision vom 4. Oktober 1991 Folgendes bewirkt:

- Emissionsgeschäfte werden von der Umsatzabgabe nicht mehr erfasst. Die einzige Ausnahme betrifft die Ausgabe von Anteilen an ausländischen Anlagefonds.
- Die Erhebung der Umsatzabgabe konzentriert sich folglich auf den der Emission nachfolgenden Sekundärhandel.
- Die Befreiung der Handelsbestände von der Umsatzabgabe hat die Wettbewerbsfähigkeit der im Sekundärhandel tätigen Banken verbessert, weil sie das «Warenlager» in die Schweiz repatriieren konnten.
- Ausland/Ausland-Geschäfte, bei denen der inländische Effekthändler die Funktion eines Vermittlers zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien ausübt, unterliegen der Abgabe nicht mehr, soweit ausländische Obligationen gehandelt werden.
- Verbessert wurde auch die Stellung der als «Market-Makers» tätigen Banken: Sie müssen beim Handel mit ausländischen Wertschriften für ausländische Banken wie auch für ausländische Broker keine Umsatzabgabe mehr entrichten (Art. 19 StG).
- Die als Aktiengesellschaft oder als Genossenschaft organisierten institutionellen Anleger, welche unter die Neudefinition des Begriffs der «übrigen» Effekthändler fallen, können mit Bezug auf die Umsatzabgabe keinen Vorteil erzielen, wenn sie ihre Wertschriftengeschäfte nicht mit inländischen, sondern mit ausländischen Banken abschliessen.

13 Neuere Entwicklung

131 Einführung der elektronischen Börse

1992 begann der Aufbau der Organisation der SWX. Im August 1996 wurde der Ringhandel vollständig in den elektronischen Handel übergeführt. Der vollcomputerisierte Betrieb hat die frühere «Präsenzbörse», an der sich die Vertreter der Mitgliedbanken zum Handel am Ring trafen, abgelöst. Es wurde damit ein weltweit führendes, effizientes und transparentes System geschaffen. In Europa ist die SWX im Aktienhandel nach London und Frankfurt die wichtigste Effektenbörse.

Eine weitere Neuerung besteht darin, dass die Zuordnung der Vertragsparteien gestützt auf Angebot und Nachfrage vom elektronischen Börsensystem vorgenommen wird. Die an der SWX angeschlossene Bank A weiss somit nicht im Voraus, ob ihr das Börsensystem die Bank B oder die Bank C als Vertragspartei zuordnet. Dasselbe gilt für die Frage, ob ein Geschäft mit einer (anderen) inländischen Bank oder mit einem (als Remote member an der SWX angeschlossenen) Institut mit Sitz im Ausland zu Stande kommt.

132 Einführung des Euro

Werden Wertschriften in einer ausländischen Währung gehandelt, so ist das Entgelt gemäss Artikel 28 StG für die Berechnung der Umsatzabgabe in Franken umzurechnen. Aus dieser Sicht handelt es sich beim Euro primär um die Einführung einer neuen Fremdwährung.

Die Banken und die SWX gehen davon aus, dass der Handel mit schweizerischen Titeln (insbes. mit den an der SWX kotierten Aktien von inländischen Unternehmen) in Zukunft auch in Euro erfolgen wird. Die Transparenz zwischen den Börsenplätzen dürfte zunehmen. Die Banken und die SWX rechnen deshalb damit, dass die Konkurrenz unter den Börsenplätzen, konkret der Druck auf die Transaktionskosten, zunehmen wird.

Die schweizerischen Banken sind im Zahlungsverkehr auf den Euro vorbereitet. Im Wertschriftengeschäft lässt sich das effiziente Abwicklungssystem der SEGA problemlos auf Euro-Papiere ausdehnen. Die attraktive Infrastruktur sollte es den schweizerischen Banken erlauben, auch am expandierenden europäischen Wertschriftengeschäft substantziell zu partizipieren.

133 Erlass des Börsengesetzes

Das Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsengesetz) ist am 24. März 1995 verabschiedet worden. Es sieht vor, dass sich auch Effekthändler im Ausland, welche in der Schweiz weder einen Sitz noch eine Zweigniederlassung haben, an einer schweizerischen Börse anschliessen können. Diese Remote members sind nach der geltenden Gesetzgebung zur Entrichtung der Umsatzabgabe nicht verpflichtet. Die abgabepflichtigen schweizerischen Banken erblicken darin einen Wettbewerbsnachteil. Falls dieser Nachteil nicht beseitigt werden kann, ist nach ihren Angaben damit zu rechnen, dass sie den Handel mit schweizerischen Aktien ins Ausland verlegen werden, was negative Auswirkungen auf den Finanzplatz Schweiz

hätte (Abbau von Arbeitsplätzen, Verlust von «Know-how», Ausfälle bei den Gewinnsteuern, Verlust von Standortvorteilen).

14 Parlamentarische Vorstösse

Mit zwei Interpellationen und einer Einfachen Anfrage haben die Nationalräte Gerold Bührer, Adriano Cavadini und Armin Jans die Frage aufgeworfen, ob mit Änderungen bei der Umsatzabgabe ein Handel mit Eurobonds in der Schweiz ermöglicht, eine Abwicklung von Titellieferungen infolge der Ausübung von Optionen über die Eurex realisiert und ein Ausweichen schweizerischer Effekthändler auf ausländische Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften verhindert werden könnte.

15 Würdigung der Entwicklung seit der am 1. April 1993 in Kraft getretenen Revision des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben

Die Befürchtung, wonach der Druck auf die Transaktionskosten zunehmen wird, dürfte zutreffend sein. Zu den Transaktionskosten gehören:

- die Infrastrukturkosten der Börseneinrichtung (elektronische Börse),
- die Betriebs- und Überwachungskosten der Börse,
- die Abwicklungskosten des Lieferungs- und Zahlungssystems (SEGA, SECOM, SIC),
- die Margen und Courtagen der Handelsbanken,
- die fiskalische Belastung (insbes. die Umsatzabgabe).

Wie im Jahr 1991 stellt sich erneut die Frage, ob zur Verbesserung oder zumindest zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des schweizerischen Finanzplatzes Entlastungen bei der Umsatzabgabe notwendig sind. Der Bundesrat bejaht diese Frage und beantragt, die wichtigen Massnahmen in einen dringlichen Bundesbeschluss zu kleiden.

2 Besonderer Teil

21 Konzept des dringlichen Bundesbeschlusses

211 Eurobonds

Die SWX hat den Handel mit Eurobonds – das heisst mit auf ausländische Währungen lautenden Obligationen ausländischer Schuldner – am 31. Juli 1998 in ihr Börsensystem aufgenommen. Auch für den Eurobondhandel ist die «remote membership» – das heisst die Zulassung von ausländischen Banken an der SWX – möglich.

Schwierigkeiten erblickt die SWX darin, dass die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h StG geregelte Umsatzabgabe-Befreiung nur dann greift, wenn eine schweizerische Bank als Vermittlerin zwischen zwei ausländischen Vertragsparteien tätig ist. Die Befreiung von der Umsatzabgabe spielt somit nicht, wenn eine inländische Bank ein Geschäft zwischen einem inländischen und einem ausländischen Kunden

vermittelt. Dasselbe gilt, wenn eine inländische Bank Eurobonds aus ihrem Anlage- oder Handelsbestand an einen ausländischen Kunden verkauft.

Das Stempelproblem besteht aus der Sicht der Banken und der SWX darin, dass die inländischen Banken die neue Plattform nur benützen werden, wenn für die ausländischen Kunden generell keine Umsatzabgabe erhoben wird. Die Verwirklichung dieses Anliegens hat einen Ausfall von rund 10 Millionen Franken zur Folge.

212 **Eurex**

Beim Projekt Eurex geht es um den Handel mit standardisierten Derivaten (insbes. Optionen und Futures). Dieser Handel wurde bis anhin über die Soffex AG in Zürich abgewickelt. Auf dem Handel mit Derivaten ist nach geltendem Recht keine Umsatzabgabe geschuldet. Die Umsatzabgabe fällt jedoch an, wenn Geschäfte mit Derivaten zur Lieferung von Wertpapieren führen. Die Soffex AG tritt dabei als Vertragspartei auf. Im Jahre 1988 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung die als Vermittlerin tätige Soffex AG auf ihr Gesuch zum Effektenhändler erklärt. Damit wurde erreicht, dass die schweizerischen Banken für die Soffex AG keine Umsatzabgabe entrichten müssen. Die Soffex AG selber tätigt nur Geschäfte mit inländischen Banken und muss daher ebenfalls keine Umsatzabgabe abliefern. Die Umsatzabgabe ist aber (wie bei den übrigen Wertschriftengeschäften) geschuldet, wenn eine Bank z. B. bei der Ausübung einer Option für Rechnung eines Kunden handelt: In diesem Fall muss die betreffende Bank für ihren Kunden eine halbe Umsatzabgabe entrichten.

Im September 1998 ist die Eurex Zürich AG (vormals Soffex AG) mit der Eurex Frankfurt AG (vormals Deutsche Terminbörse) zusammengelegt worden. Die Eurex Frankfurt AG wird von der Eurex Zürich (vormals Soffex) beherrscht. Aktionäre der Eurex Zürich AG sind (je zu 50%) die SWX und die Deutsche Börse. Das Clearing-House der Eurex wird sich im Ausland befinden. Die Eurex Clearing AG kann zwar nach geltendem Recht zu den in Artikel 19 StG erwähnten «ausländischen Börsenagenten» gezählt werden, sodass bei der Lieferung ausländischer Titel für die Eurex keine Umsatzabgabe zu entrichten ist. Bei der Lieferung von inländischen Titeln müssen die inländischen Banken für die Eurex Clearing AG aber die Umsatzabgabe entrichten. Dies kann zu einer Verdoppelung der Umsatzabgabe führen, wenn die inländische Bank A für Rechnung eines Kunden Titel an die Eurex Clearing AG veräussert und die Eurex Clearing AG die gleichen Titel anschliessend an die (ebenfalls für einen Kunden handelnde) inländische Bank B weiterverkauft: In diesem Fall müssen die beiden inländischen Banken nämlich je eine ganze Umsatzabgabe entrichten. Der Entwurf des dringlichen Bundesbeschlusses sieht daher vor, die Eurex von der Umsatzabgabe auszunehmen. Die Verwirklichung dieses Begehrens der Banken und der SWX hat bei der Umsatzabgabe keine Ausfälle zur Folge. Handelt eine Bank z.B. bei der Ausübung einer Option für Rechnung eines Kunden, so muss sie (wie bisher) für ihren Kunden eine halbe Umsatzabgabe abliefern.

213 **Remote members**

Sowohl das Börsenrecht als auch die neue Technologie ermöglichen es, dass sich neben schweizerischen Effektenhändlern auch Effektenhändler mit Sitz im Ausland

an einer schweizerischen Börse anschliessen können. Diese Remote members sind nach der geltenden Gesetzgebung auf Grund ihres ausländischen Domizils zur Entrichtung der Umsatzabgabe nicht verpflichtet. Der Anschluss eines Remote members an die elektronische Börse führt nicht zur Errichtung einer Zweigniederlassung in der Schweiz. Für die schweizerischen Banken ergibt sich daraus ein Wettbewerbsnachteil. Dazu kann folgendes festgehalten werden:

- a. Bis anhin waren nur inländische Banken Mitglieder der SWX. Bei den über die SWX abgeschlossenen Geschäften muss die einzelne Mitgliedbank für ihre Gegenpartei (d.h. für das ihr gegenüberstehende Börsenmitglied) keine Umsatzabgabe abliefern (Art. 17 Abs. 2 StG). Mit der Remote membership ändert sich diese Situation für den Handel mit inländischen Titeln: Teilt der Börsencomputer der inländischen Bank A nämlich eine ausländische Bank als Gegenpartei zu, so muss die inländische Bank für die ausländische Gegenpartei eine halbe Umsatzabgabe abliefern; denn die in Artikel 19 StG geregelte Entlastung der mit ausländischen Banken getätigten Geschäfte greift nur beim Handel mit ausländischen Wertpapieren. Führt der Börsencomputer zwei ausländische Banken als Remote members zusammen, so ist selbst beim Handel mit inländischen Titeln keine Umsatzabgabe geschuldet.
- b. Die Schweizer Banken sehen eine Benachteiligung sodann darin, dass ausländische, als Remote members an der SWX angeschlossene Banken ihren in- und ausländischen Kunden Wertpapiere zu günstigeren Konditionen anbieten können, weil sie wie erwähnt nicht umsatzabgabepflichtig sind. Aus dieser Sicht besteht für die Schweizer Banken ein Anreiz, sich über ausländische Niederlassungen ebenfalls als Remote members an der SWX anzuschliessen. Die schon vor einem Jahr geäußerte Befürchtung, wonach sich der Handel mit inländischen Aktien (insbes. der Handel mit inländischen «blue chips») ins Ausland verlagern könnte, ist vor diesem Hintergrund zu sehen.

Mit Bezug auf die «remote membership» besteht somit ebenfalls ein Handlungsbedarf. Es sollte verhindert werden, dass die Schweizer Banken vor allem beim Handel mit schweizerischen Aktien gegenüber den ausländischen Börsenmitgliedern benachteiligt sind. Die vorgeschlagene Lösung geht dahin, eine Gleichbehandlung mit den inländischen Effekthändlern zu gewährleisten, indem auch die Remote members, soweit sie über die SWX mit inländischen Titeln handeln, mit der Umsatzabgabe belastet werden. Wie die schweizerischen professionellen Effekthändler sollen die Remote members dabei einen von der Umsatzabgabe befreiten Handelsbestand halten können.

22 Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

221 Bereich der Eurobonds

Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe h befreit nicht nur die Vermittlung, sondern auch den Kauf oder Verkauf von ausländischen Obligationen von der Umsatzabgabe, soweit sie für eine ausländische Vertragspartei erfolgen. Unter ausländischen Obligationen sind solche in sämtlichen Währungen zu verstehen, die Ausländer als Schuldner haben. Damit fallen nicht nur die eigentlichen Eurobonds, also Titel, die auf eine ausländische Währung lauten, sondern auch die auf Schweizerfranken lautenden, von Ausländern emittierten Obligationen unter die Ausnahmebestimmung. Diese Befreiung von der Umsatzabgabe beim Sekundärhandel steht im Einklang mit der Befreiung von Titeln ausländischer Schuldner im Bereich des Emissionsgeschäftes.

Mit dem bisherigen Artikel 19 des Gesetzes werden die ausländischen Banken und Börsenagenten für die sie betreffende Umsatzabgabe befreit, soweit sie als Partei in Verträgen über ausländische Titel auftreten. *Artikel 19 Absatz 1* dehnt die entsprechende Befreiung im Falle des Einsatzes von Börsen für standardisierte Derivate als Gegenpartei auch auf inländische Urkunden aus. Damit wird erreicht, dass beim Einsatz der deutschen Eurex Clearing AG (oder allenfalls anderer für die Ausübung von Optionen eingesetzter Clearinghäuser) als Vertragspartei keine zusätzliche Belastung entsteht.

Mit dem neuen *Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e* wird bewirkt, dass die an einer schweizerischen Börse angeschlossenen Remote members gleich wie die übrigen inländischen Effekthändler abgabepflichtig sind, soweit sie mit inländischen Titeln handeln. Damit wird hinsichtlich der schweizerischen Urkunden das Risiko für schweizerische Börsenmitglieder beseitigt, dass die Zuweisung eines Remote members durch das Börsensystem für sie zusätzliche, nicht überwälzbare Umsatzabgaben anfallen lässt. Insbesondere wird auf diesem Wege auch verhindert, dass Remote members sich schweizerische Titel auf dem schweizerischen Heimmarkt beschaffen können, um sie sodann steuerfrei an ihre Kunden weiter zu veräußern. Hinsichtlich des Handels mit ausländischen Titeln ist darauf hinzuweisen, dass ausländische Banken und Börsenagenten nach dem geltenden Artikel 19 StG von der Umsatzabgabe entlastet werden.

Der neue *Artikel 17 Absatz 4* trägt dem Umstand Rechnung, dass die Remote members keine im Inland ansässige Personen sind, bei denen die Umsatzabgabe kontrolliert werden könnte. Dieses Problem lässt sich dadurch lösen, dass die schweizerische Börse, an welcher das Remote member angeschlossen ist, für dieses Börsenmitglied in die Deklarations- und Ablieferungspflicht eintritt. Das moderne System der hier in Frage kommenden schweizerischen Börsen, d.h. heute konkret der SWX, ermöglicht es nämlich, den Weg der über die schweizerische Börse gehandelten Titel bis zum Endkunden des Remote members zu verfolgen. Diese Kontrolle bis zum Endkunden der Börsenmitglieder – mithin auch von Remote members – ist notwendig, weil die Börsengebühren selber ebenfalls an den Kundenbeziehungen anknüpfen (mit dem Ziel, die Eigengeschäfte der Börsenmitglieder gebührenfrei zu belassen). Die korrekte Entrichtung der für sie anfallenden Umsatzabgabe kann daher dadurch erreicht werden, dass die schweizerische Börse die betreffenden Abgaben entrichtet und die Remote members gestützt auf eine Anpassung der entsprechenden Börsenreglemente («SWX Rules») mit der Abgabe belastet.

An einer schweizerischen Börse werden ausschliesslich professionelle Effekthändler als Remote members zugelassen. Soweit die Remote members bei der Umsatzabgabe den inländischen Effekthändlern gleichgestellt werden, ist es daher auch richtig, ihnen das Halten eines abgabefreien Handelsbestandes zugestehen. Mit dem neuen *Artikel 19 Absatz 2* wird diesem Anliegen Rechnung getragen, indem auch das Remote member (als ausländisches Mitglied einer inländischen Börse) die auf es entfallende (halbe) Abgabe nicht tragen muss, sofern es für eigene Rechnung handelt. Dies gilt für alle Geschäfte, welche das Remote member mit einem

anderen Remote member oder mit einem inländischen Effekthändler im Sinn von Artikel 13 Absatz 3 StG abschliesst.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Verwirklichung der aus der Sicht der Banken und der SWX vordringlichen Anliegen hat Ausfälle in der Grössenordnung von 20 Millionen Franken zur Folge. Davon entfallen rund 10 Millionen auf die Entlastung des Handels mit Eurobonds. Die weiteren 10 Millionen sind darauf zurückzuführen, dass die ausländischen Banken und Börsenagenten bis heute nicht direkt über die SWX handeln konnten. Somit hatten sie auf Grund der Überwälzung der auf sie entfallenden Umsatzabgabe durch die schweizerischen Effekthändler Umsatzabgaben zu tragen, die bei einer Befreiung des Handelsbestandes der Remote members nicht weiter erhoben werden können. Im Zusammenhang mit den Ausfällen infolge einer Befreiung der Eurobonds ist festzuhalten, dass der als Minimum erhoffte, dank einer Befreiung von der Umsatzabgabe ermöglichte Marktanteil der SWX am weltweiten Eurobondhandel von 10 Prozent einem Umsatzvolumen von 1200 Milliarden Franken entspräche und den gesamten Umsatz der SWX daher mehr als verdoppeln würde.

In personeller Hinsicht erfordern die vorgeschlagenen Massnahmen keine Änderungen. Die Massnahmen lassen sich in die bestehenden Abrechnungssysteme eingliedern.

4 Legislaturplanung

Die Vorlage ist in der Legislaturplanung 1995–1999 nicht angekündigt. Sie ist jedoch dringlich (vgl. Ziff. 63 hienach) und wird daher schon im jetzigen Zeitpunkt vorgelegt.

5 Verhältnis zum internationalen Recht

51 Europäische Union

Artikel 11 Buchstabe a der Richtlinie des Rates vom 17. Juli 1969 betreffend die indirekten Steuern auf die Ansammlung von Kapital verbietet die Erhebung von Steuern auf dem Handel mit Aktien, Anteilen oder Wertpapieren gleicher Art. In Abweichung von dieser Bestimmung ist es den Mitgliedstaaten jedoch unbenommen, Börsenumsatzsteuern zu erheben.

Mit der Befreiung der Eurobonds von der Umsatzabgabe vollzieht die Schweiz einen Schritt in die Richtung, die auch von der Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union eingeschlagen wurde. Die vorgeschlagene Lösung des Eurex-Problems hat keine Verschärfung der Umsatzabgabebelastung zur Folge und ist eurokompatibel. Gleiches gilt schliesslich für die von der Umsatzabgabe erfassten Remote members, handelt es sich doch hierbei um eine nach dem Gemeinschaftsrecht zulässige Erhebung einer Börsenumsatzsteuer. Diese führt im Bereich des Handels mit inländischen Titeln zu einer diskriminierungsfreien Gleichbehandlung der in- und ausländischen Effekthändler. Was die Geschäfte mit ausländischen Urkunden betrifft, bleibt für die Remote members der Grundsatz bestehen, dass sie

solche Titel als Ausländer umsatzabgabefrei – selbst über schweizerische Börsen – handeln können.

52 GATS

Die Durchführung von Börsentransaktionen durch Effekthändler für ihre Kunden über eine schweizerische Börse kann als Tätigkeit verstanden werden, die unter das Dienstleistungsabkommen GATS (General Agreement on Trade in Services) der Welthandelsorganisation WTO (World Trade Association) fällt. Gestützt auf das Inländerprinzip dieses Abkommens ist es untersagt, ausländische Anbieter von Finanzdiensten durch höhere Steuern zu diskriminieren. Die vorgeschlagenen Massnahmen führen zu keiner Diskriminierung dieser Art. Die Befreiung der Eurobonds und die Regelung hinsichtlich der Eurex schaffen keine Steuerbelastung für ausländische Dienstleistungsanbieter. Mit Bezug auf die Erfassung der Remote members ist festzuhalten, dass hier keine Schlechterstellung, sondern nur eine partielle Gleichstellung mit den inländischen Dienstleistungsanbietern geschaffen wird, indem die ausländischen Anbieter beim Handel mit inländischen Urkunden über eine schweizerische Börse gleich behandelt werden wie die schweizerischen Anbieter. Hinsichtlich ausländischer Urkunden verbleiben die Remote members im Vergleich zu den schweizerischen Effekthändlern sogar im Vorteil.

6 Rechtliche Grundlagen

61 Verfassungsmässigkeit

Das zu ändernde Gesetz wurde am 27. Juni 1973 gestützt auf Artikel 41^{bis} Absatz 1 Buchstabe a der Bundesverfassung im ordentlichen Verfahren erlassen. Die vorgeschlagenen Massnahmen stützen sich auf die gleiche Verfassungsnorm.

62 Rechtsform

Die Banken und die SWX betrachten die Massnahmen zur Entlastung des Eurobondhandels und der Eurex sowie insbesondere die steuerliche Lösung für die Remote members als derart wichtig und vordringlich, dass sich der Erlass eines dringlichen Bundesbeschlusses rechtfertige.

63 Dringlichkeit

Die Banken und die SWX haben zur Frage der Dringlichkeit auf die folgenden Punkte hingewiesen:

Eurobonds

Die Vertreter der SWX schätzen, dass sie gegenüber der europäischen Konkurrenz einen technischen Vorsprung von ca. einem Jahr besitzen. An anderen Orten (London, Frankfurt, Mailand) wird aber ebenfalls mit grossem Einsatz an der Entwicklung von elektronischen Systemen gearbeitet. Entscheidend wird sodann sein, ob und in welchem Umfang es gelingt, bedeutende «Market-Makers» in London

dazu zu bewegen, ihren Handel via SWX zu tätigen, d.h. Remote members der SWX zu werden. Im Gegensatz zu London fällt bei den Banken in der Schweiz beim Handel mit Eurobonds die Umsatzabgabe an (sofern nicht ein nach Art. 14 Abs. 1 Bst. h StG befreites Ausland/Ausland-Geschäft vorliegt). Diese stellt ein derart schweres Handicap dar, dass die Rückgewinnung auch nur eines Teils des Eurobondhandels damit nicht realisierbar ist. Die steuerliche Entlastung muss daher rasch erfolgen.

Eurex

Bei der Lieferung von Titeln auf Grund von Geschäften mit Derivaten musste die Soffex AG bislang keine Umsatzabgabe abliefern, weil jeweils alle beteiligten Mitglieder in der Schweiz domizilierte Effekthändler waren. Wenn die Überführung der Geschäfte mit Derivaten auf die Eurex zu einer zusätzlichen Abgabebelastung (im Extremfall zu einer Verdoppelung der Umsatzabgabe) führen würde, wäre die Wettbewerbsfähigkeit der inländischen Banken gegenüber den übrigen Mitgliedern der Eurex gefährdet, sind doch diese in der Lage, Abschlüsse mit Kunden in der Schweiz ohne zusätzliche Steuerbelastung zu tätigen. Da der Derivatehandel an der Eurex bereits am 28. September 1998 aufgenommen wurde, besteht hier ein besonders dringlicher Handlungsbedarf.

Remote members

Gestützt auf einen Entscheid der unabhängigen Beschwerdeinstanz hat der Verwaltungsrats-Ausschuss der SWX beschlossen, ausländische Banken als Remote members im Frühjahr 1999 zum Handel zuzulassen. Ohne steuerliche Gleichstellung der Remote members mit den inländischen Effekthändlern im Bereich des Handels mit den an der SWX besonders attraktiven inländischen Urkunden entstünde eine Wettbewerbsverzerrung. Deshalb erweist sich auch die Massnahme hinsichtlich der Remote members als zeitlich dringend.

64 Befristung

Der dringliche Bundesbeschluss soll längstens bis zum 31. Dezember 2002 gelten. Angesichts dieser Befristung wird es notwendig sein, die grundsätzlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Umgestaltung der Umsatzabgabe vertieft zu prüfen.

Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1998¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 27. Juni 1973² über die Stempelabgaben wird wie folgt geändert:

Art. 13 Abs. 3 Bst. e (neu)

³ Effekthändler sind:

- e. ausländische Mitglieder einer schweizerischen Börse für die an dieser Börse gehandelten inländischen Titel.

Art. 14 Abs. 1 Bst. h

¹ Von der Abgabe sind ausgenommen:

- h. die Vermittlung oder der Kauf und Verkauf von ausländischen Obligationen, soweit der Käufer oder der Verkäufer eine ausländische Vertragspartei ist.

Art. 17 Abs. 4 (neu)

⁴ Die von Effekthändlern nach Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe e geschuldete Abgabe wird durch die schweizerische Börse entrichtet.

Art. 19 Abs. 1 zweiter Satz (neu) und 2 (neu)

¹ ... Das Gleiche gilt für in- und ausländische Titel, die von einer als Gegenpartei auftretenden Börse bei der Ausübung von standardisierten Derivaten übernommen oder geliefert werden.

² Die (halbe) Abgabe entfällt auch für das ausländische Mitglied einer inländischen Börse, soweit dieses Mitglied inländische Titel für eigene Rechnung handelt.

¹ BBl 1999 1025

² SR 641.10

II

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich.

² Er wird nach Artikel 89^{bis} Absatz 1 der Bundesverfassung als dringlich erklärt und untersteht nach Artikel 89^{bis} Absatz 2 der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum.

³ Er tritt am ersten Tag des seiner Verabschiedung folgenden Monats in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten einer ihn ersetzenden Bundesgesetzgebung, längstens aber bis zum 31. Dezember 2002.

10202

Botschaft für einen Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe vom 14. Dezember 1998

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1999
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	07
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	98.077
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.02.1999
Date	
Data	
Seite	1025-1039
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 936

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.